

Vorlage Nr. 13/0159

Federf. Stadamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Umweltausschuss	Beigeordneter Dr. Thomas Wilk	Kenntnisnahme	29.04.2013	8

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Lärmaktionsplan der Stadt Gladbeck

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Lärm ist – nicht nur in Deutschland – zu einer ernsten Belastung der Bevölkerung geworden. Lärm lediglich als Quelle von Belästigungen und Ärger anzusehen, ist nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht richtig. Die bisher bekannten Beeinträchtigungen durch Lärm bilden eine breite Palette negativer Wirkungen. Nicht nur Kommunikationsstörungen, Konzentrations- und Lärmbeeinträchtigungen, Einschlafstörungen und dadurch ausgelöste Ärgerreaktionen sind relevant, es treten auch andere gesundheitliche Risiken auf.

Um die bestehende und kommende Lärmbelastung zu reduzieren, wurde bereits im Jahre 2002 durch die Europäische Union die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ – Umgebungslärmrichtlinie - erlassen. Mit dieser Richtlinie sollte ein gemeinsames europaweites Konzept festgelegt werden, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder zu mindern.

Die Umgebungslärmrichtlinie der EU wurde in das Bundesimmissionsschutzgesetz übernommen. Danach sind die Kommunen grundsätzlich für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zuständig.

Bei der Aufstellung von Lärmaktions- und Lärmminderungsplänen müssen die besonders durch Lärm belasteten Wohnbereiche ermittelt und abgegrenzt, die Dringlichkeit von Abhilfemaßnahmen bewertet und gezielt Lärmminderungsmaßnahmen getroffen werden.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Zusätzlich ist es ausdrückliches Ziel, ruhige Gebiete, die zur Erholung der Bevölkerung dienen, zu erhalten und zu schützen.

Die Richtlinie der EU setzt Fristen für die Erstellung von Lärmkarten und darauf aufbauend für Aktionspläne zur Bekämpfung der wesentlichen Lärmquellen. Nachdem bereits der erste Lärmaktionsplan der Stadt Gladbeck im Jahre 2010 durch Beschluss des Rates vom 08.07.2010 rechtskräftig geworden ist, ist jetzt eine Fortschreibung vorzunehmen.

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen werden bei der Kartierung und Berechnung des Straßenlärms durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) unterstützt. Das LANUV hat dabei die Lärmkartierung für die kleineren Kommunen unterhalb von 100.000 Einwohnern übernommen.

Die Berechnung und Lärmkartierung des Schienenverkehrs wird separat vom Eisenbahnbundesamt vorgenommen.

Auf Grund der Ergebnisse beider Berechnungen sind die Kommunen verpflichtet, fristgerecht, d.h. bis zum 18.07.2013, einen entsprechenden Lärmaktionsplan aufzustellen, wenn die entsprechenden Werte aus den Kartierungen überschritten sind. An dieser Stelle der Hinweis, dass das LANUV die Lärmaktionskarten Ende 2012 zur Verfügung gestellt hat, das Eisenbahnbundesamt jedoch einer fristgerechten (30.06.2012) Zurverfügungstellung für alle in NRW betroffenen Kommunen bisher nicht nachgekommen ist. Es ist offen, wann damit zu rechnen ist (Ende 2013 oder erst im Jahre 2014). Es bleibt aber – trotz fehlender Datengrundlage – die Verpflichtung der Stadt Gladbeck, zumindest für den Bereich Straßenverkehr einen entsprechenden Plan aufzustellen.

Auf Grund der vorliegenden Lärmkartierung wurde der Entwurf eines Lärmaktionsplanes durch die Stadt Gladbeck erstellt. Dieser ist als Anlage beigefügt.

Der Lärmaktionsplan beschreibt die Lärmsituation in der Stadt Gladbeck und fasst die Ergebnisse der Lärmkartierung zusammen. Außerdem ist der Stadtwald Wittringen als ruhiges Gebiet definiert worden, um ihn vor einer weiteren Zunahme des Lärms zu schützen.

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass – wie in der ersten Stufe auch – nur die Bundesautobahnen, die Bundesstraßen und die Landesstraßen erfasst sind. Nach der Definition der EU – übernommen vom Bund – zählen Städte unterhalb von 100.000 Einwohnern nicht zu den Ballungsräumen im rechtlichen Sinne. Folglich sind Kreis- und Stadtstraßen, auch wenn sie eine entsprechend hohe Verkehrsbelastung aufweisen, nicht zu untersuchen.

Auf Grund der vorliegenden Lärmwerte ergeben sich Konsequenzen, um anliegende Anwohner vor Lärm zu schützen. Diese sind im Lärmaktionsplan genannt.

Nach der Umgebungslärmrichtlinie ist es vorgeschrieben, eine entsprechende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Dies soll noch vor der Sommerpause eingeleitet werden. Nach Auswertung der entsprechenden Stellungnahmen sind diese gegebenenfalls zu berücksichtigen und in den Lärmaktionsplan zu übernehmen. Es ist geplant, die Endfassung noch in diesem Jahr dem Umweltausschuss sowie anschließend dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Danach ist der Lärmaktionsplan dauerhaft zur Verfügung zu stellen (z.B. über das Internet). Die Pläne werden für alle betroffenen Gemeinden in NRW in der Lärmdatenbank NRW gesammelt und sind im Internet unter www.umgebungslaerm.nrw.de abrufbar.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Umweltausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt dem von der Verwaltung vorgeschlagenem weiterem Verfahren zu.

Der Bürgermeister
I.V.

Dr. Thomas Wilk
Beigeordneter

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: